

An:
Schwimmverein Halle (Westf.) e. V.
Postfach 1202
33777 Halle

16.02.2023

**Antrag auf Erstellung eines Schutzkonzeptes und dem Beitritt in das
„Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ bis Ende 2026**

„Der Landessportbund NRW hat bereits beschlossen, dass alle Mitgliedsorganisationen (und deren direkte Untergliederungen) bis zum 31.12.2024 ein Schutzkonzept vorweisen müssen: „Ein wichtiger Beschluss ist die Umsetzung des neuen Landeskinderschutzgesetzes vom 01.05.2022 innerhalb der Strukturen der Sportjugend NRW und seiner Mitglieder. Alle Mitgliedsorganisationen und/oder ihre Jugenden müssen bis zum 31.12.2024 ein Schutzkonzept vorweisen. Andernfalls werden ab 01.01.2025 dieser Organisation keine Kinder- und Jugendförderplanmittel weitergegeben“.
*Darüber hinaus ist geplant, dass bis zum **31.12.2026** alle Sportvereine (rund 600 Schwimmvereine, die Mitglied im Schwimmverband NRW sind) umfassende Schutzkonzepte vorlegen müssen, um weiterhin Förderungen wie z.B. Übungsleiterpauschalen zu erhalten.“*

Als kurzfristige Maßnahme wird daher empfohlen, zwei Personen (männlich/weiblich/divers) als konkrete Ansprechpartner*innen zu benennen, deren Kontaktdaten zu veröffentlichen (z.B.: unter dem Menüpunkt „Schutz vor Gewalt“ auf der Homepage) und sie im Bereich Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zu qualifizieren und die Mitglieder zu sensibilisieren.